

# **Fünfte Satzung zur Änderung der Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg**

Vom 19. Januar 2012

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Finance, Auditing, Controlling, Taxation der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg vom 20. Juli 2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 5. August 2011, wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer § 5 eingefügt:

### **§ 5 Zertifikate für die Prüfungsanrechnung und Vorbereitung auf das Wirtschaftsprüferexamen**

Der Erwerb eines der in den §§ 5a und 5b geregelten Zertifikate setzt das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Prüfungstechnik
2. Vertiefung Tax Management

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.\*)

\*) Gilt nicht für Studierende, die einen Antrag auf Erteilung des Zertifikats „Wirtschaftsrecht in der Wirtschaftsprüfung“ i. S. d. § 5a bzw. des Zertifikats „Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ i. S. d. § 5b vor dem Wintersemester 2012/2013 gestellt haben.

2. Der bisherige § 5 wird zu § 5a und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Wirtschaftsrecht“ die Worte „in der Wirtschaftsprüfung“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Wirtschaftsrecht“ die Worte „in der Wirtschaftsprüfung“ eingefügt.
- c) In Abs. 6 werden nach den Worten „Bestehen der in“ die Worte „ § 5 und in“ und nach dem Wort „Wirtschaftsrecht“ die Worte „in der Wirtschaftsprüfung“ eingefügt.

3. Es wird folgender neuer § 5b eingefügt:

### **§ 5b Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung**

(1) <sup>1</sup>Studierende, die im Masterstudiengang FACT immatrikuliert sind, können parallel zum Studium das „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ erwerben. <sup>2</sup>Mit dem „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“ weisen die Inhaberinnen und Inhaber Prüfungsleistungen nach, die

den in § 4 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung (WiPrPrüfV) aufgeführten Anforderung des Prüfungsgebiets Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Sinne des § 13b der Wirtschaftsprüferordnung in der jeweils geltenden Fassung (WPO) als gleichwertig angerechnet werden können.

(2) <sup>1</sup>Der Erwerb des Zertifikats setzt das Bestehen einer Zertifikatsabschlussprüfung sowie das erfolgreiche Abschließen der Module:

1. Grundlagen FACT 1
2. Grundlagen FACT 3
3. Vertiefung Analysis and Valuation oder Vertiefung Controlling und Fallstudien Auditing
4. Vertiefung Auditing
5. Theorie und Empirie der Besteuerung II <sup>\*\*\*</sup>)
6. International Corporate Governance
7. Industrieökonomik

im Rahmen des Masterstudiengangs Finance, Auditing, Controlling, Taxation voraus.

(3) <sup>1</sup>Die Zertifikatsabschlussprüfung erstreckt sich auf sämtliche Prüfungsgebiete nach § 4 B Nr. 1, Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung. <sup>2</sup>Die Zertifikatsabschlussprüfung findet jeweils am Ende des Semesters zu einem ortsüblich bekannt gemachten Termin statt; die Anmeldung erfolgt beim Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen. <sup>3</sup>Die Zertifikatsabschlussprüfung wird in mündlicher Form mit einer Dauer von 30 Minuten als Einzel- oder Gruppenprüfung von max. vier Personen vom Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen abgenommen. <sup>4</sup>Die Bewertung lautet bestanden oder nicht bestanden. <sup>5</sup>In der Abschlussprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass er oder sie bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 B Nr. 1 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung Werturteile abgeben, Vergleiche heranziehen und richtige Schlussfolgerungen ziehen, Prognosen erstellen und die eigenen Aussagen rechtfertigen kann sowie bezüglich des Prüfungsgebiets nach § 4 B Nr. 2 der Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung komplexe Problemstellungen erkennen und auf Basis der erworbenen Erfahrung analysieren kann. <sup>7</sup>§ 18 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3 MPOWIWI gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Für die Zertifikatsabschlussprüfung gelten in Bezug auf die Wiederholung, den Rücktritt, Täuschung/Ordnungsverstoß und Bewertung die Regelungen der MPOWIWI entsprechend. <sup>2</sup>Für die zusätzlich abgelegte Zertifikatsabschlussprüfung werden keine ECTS-Punkte vergeben.

(5) <sup>1</sup>Nach Bestehen der in § 5 und in Abs. 2 erforderlichen Leistungen erteilt der Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen das „Zertifikat Angewandte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre in der Wirtschaftsprüfung“. <sup>2</sup>Auf dem Zertifikat wird vermerkt, welche Leistungsnachweise erfolgreich innerhalb welches Zeitraums erbracht wurden und an welchem Datum die mündliche Zertifikatsabschlussprüfung erfolgreich vor welchem Prüfenden abgelegt wurde. <sup>3</sup>Das Zertifikat ist vom Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insbes. Rechnungswesen und Prüfungswesen zu unterzeichnen.

\*\*\*) wurde inhaltlich gleich bis Sommersemester 2011 unter der Bezeichnung „Theorie und Politik der Besteuerung“ und im Sommersemester 2011 unter der Bezeichnung „Theorie und Empirie der Besteuerung“ angeboten. Der Nachweis eines erfolgreichen Abschlusses dieses Modules unter einer der genannten früheren Bezeichnung ist dem Nachweis des erfolgreichen Abschlusses des Moduls „Theorie und Empirie der Besteuerung II“ der geltenden Fassung gemäß § 5b Abs. 2 S. 1 Nr. 5 gleichwertig.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 21. Dezember 2011 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 19. Januar 2012.

Erlangen, den 19. Januar 2012

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Januar 2012 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Januar 2012 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 19. Januar 2012.